

SATZUNGSABSCHRIFT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen
"Natur- und Umweltschutz Malsch e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76316 Malsch
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ettlingen unter Nr.: 431 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1.4. eines jeden Jahres.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich - und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung durch:
 - Förderung des öffentlichen Bewusstseins für alle Probleme
 - der Ökologie
 - Initiativen zur Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt
 - Aktionen zur Erhöhung des Wohn-, Kultur- und Erholungswertes der Gemeinde
 - Schutz der Tier- und Pflanzenwelt
 - Erhaltung des Waldes
 - Kampf dem Raubbau an Natur und Landschaft
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im vorpolitischen Raum durch
 - Öffentliche Diskussion und Publizierung aller Probleme, die die Ziele des Vereins berühren
 - Einflussnahme auf die Entscheidungsprozesse der politischen Beschlussgremien durch Information und Diskussion
 - Überwachung und Kontrolle der Beschlussausführung
 - Initiierung ökologiefördernder Maßnahmen der Gemeinde Malsch

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich unter Anerkennung der Ziele, Aufgaben und Satzung des Vereins beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb von zwei Monaten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern bzw. zu erfüllen und sich an der inhaltlichen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Rechtmäßige Aberkennung der Ehrenrechte und
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Verein schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
3. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins verstößt. Ein Verstoß in diesem Sinne ist die schuldhaft unterlassene Beitragszahlung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
2. Aus schriftlichem Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.
Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Die Einberufung erfolgt nach der unter 1. festgelegten Frist.

§ 10 Stimmrecht und Wahlrecht

1. In der MV sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
2. Das aktive Wahlalter ist 16 Jahre.

§ 11 Antragsrecht

1. Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1) von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit ob der Antrag behandelt werden soll.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche und organisatorische Fragen des Vereins,
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer.

§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitgliedes. Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
4. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses, erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.
5. Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleichweit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 14 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die MV wählt den Vorsitzenden, die Stellvertreter, den Schriftführer, den Schatzmeister und die vier Beisitzer in getrennten Wahlgängen mit Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl für den Vorsitzenden und die Stellvertreter geheim erfolgen.
3. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt gleichfalls auf die Dauer von zwei Jahren mit Handzeichen.
4. Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
5. Jede gewählte Person ist zu befragen, ob sie die Wahl annimmt. Sie hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann durch eine/n Bevollmächtigte/n abgegeben werden.
6. Das passive Wahlalter beträgt 18 Jahre.

§ 15 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich einen besonderen Vorsitzenden wählt.
2. Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefasster Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahl soll den Mitgliedern

mitgeteilt werden.

3. Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied Anträge stellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt werden soll.
4. Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit
5. Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf 5 Minuten begrenzt
6. Auf Antrag jedes Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
7. Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Protokollführer und
 - e) vier Beisitzern.
2. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächsten folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle inhaltlichen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Vereins, die Gestaltung der organisatorischen Arbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Einsetzung von Arbeitskreisen.
3. Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gemäß §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Vereins intern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handlungsberechtigt sind.

§ 18 Einberufung des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den Vorsitzenden festgelegt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden mit einer von ihm festgelegten Tagesordnung.
3. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

§ 19 Der Beirat

1. Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit kann ein Beirat berufen werden, dessen sachkundige Mitglieder nicht innerhalb der Gemeinde Malsch ansässig sein müssen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.
3. Mitglied des Beirates können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.
4. Die Aufgaben des Beirates werden vom Vorstand bestimmt.
5. Der Beirat wählt auf Vorschlag des Vorstandes aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
6. Die Ergebnisse der Beiratsarbeit sollen der Mitgliederversammlung in Form von Anträgen und Entschlüssen mitgeteilt werden.
7. Der Beirat beschließt über seine Einberufung selbst.

§ 20 Höhe, Festsetzung und Verwendung von Beiträgen.

1. Es wird ein Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft erhoben.
2. Nach Antrag des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über Höhe und Fälligkeit der Beiträge.
3. Der Vorstand kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen die Höhe des Mitgliedbeitrags ändern.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 21 Dauer der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.
2. Die Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

3. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 22 Beitragsverzug und Beitragsnachweis

1. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5, Absatz 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.
2. Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Vereins ist.

§ 23 Arbeitskreise

1. Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.
2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen wird im Verein ausgeschrieben. Jedes Mitglied kann in die Arbeitskreise aufgenommen werden. Die Mitglieder des Arbeitskreises wählen den Vorsitzenden des Arbeitskreises aus ihrer Mitte.

§ 24 Pflicht zur Verschwiegenheit

Beratungen, und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschlüsse vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 25 Veröffentlichungen

Veröffentlichungsberechtigt im Namen des Vereins ist lediglich der Vorstand nach Mehrheitsentscheid.

§ 26 Datenschutzbestimmungen

1. Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:
 - Name, Vorname, Anschrift
 - Geburtsdatum und -ort
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, Emailadresse) bei aktiven Mitgliedern und Funktionsträgern
 - Funktion im Verein
 - Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
 - EhrungenWeitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender

Zustimmung des Betroffenen erhoben.

2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt.
5. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 27 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

§ 28 Auflösung des Vereins

1. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechend Antrag mindestens 6 Wochen vor der MV den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gemacht worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Erhaltung von Natur und Umwelt zu verwenden hat.